

Beschlussentwurf
betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten des
Bietschbaches auf dem Gebiet der Gemeinde von Raron

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 der kantonalen Verfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglementes vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Bietschbaches auf dem Gebiet der Gemeinde von Raron werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 9'800'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde von Raron.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a von dessen Verordnung und mit der ausserordentlichen zusätzlichen Finanzhilfe von zehn Prozent, die in Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen ist, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 9'310'000 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag.
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz beträgt für das Jahr 2008 Null Prozent für Raron.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art.5

Die Auszahlung der Subvention wird ab 2009 ratenweise während einer Dauer von fünf Jahren gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen erfolgen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 10. September 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**